

Die
deutsche Bettelbankreform
im Jahre 1891.

Mit besonderer Berücksichtigung unserer heutigen
Bankzustände besprochen

von

H. Jacoby.

München.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

1887.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
§ 1. Die Reichsbank	2
§ 2. Die Bayerische Notenbank	11
§ 3. Die Sächsische Zettelbank	17
§ 4. Die sonstigen bedeutenden Zettelbanken	21
§ 5. Die Monopolisierung im allgemeinen	23
§ 6. Das deutsche Notenmonopol	32
§ 7. Die Kontingentierung	46
§ 8. Leitung und Beaufsichtigung der Reichsbank	65
§ 9. Zweckmäßige Reformen im Geschäftsbetriebe der Reichsbank	71
§ 10. Die Verantwortlichkeit der Reichsbank	78

Betrachtungen

über die

deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891.

Einleitung.

Bei der umfangreichen modernen Literatur über die Fragen des Bankwesens, welche in dem verflossenen Jahrzehnt auf Grund der Gesetzgebung vom Jahre 1875 einen sichtbaren Aufschwung nahm und deren Nachzügler auch in unser Jahrzehnt hineinreichen, ist es auffallend, daß man es bisher unterließ, diejenigen Punkte unseres Bankgesetzes, welche offene Fragen enthalten, zum Gegenstande einer sorgfältigen Prüfung zu machen, nämlich die Monopolisierung des ganzen Zettelbankwesens in Händen der Reichsbank und die Verstaatlichung dieses Institutes. Man wird uns entgegen: es war die Beantwortung dieser Fragen wesentlich bedingt von dem Entwicklungsgange, welchen die Zentralbank und unter dem Einflusse der Bestimmungen des Bankgesetzes die bereits bestehenden Banken nehmen würden. Und es ist in der That wahr, daß allein eine mehrjährige sorgfältige Beobachtung des neu sich herausbildenden Geschäftsganges und der Geschäftsverteilung unter den hervorragenden Zettelbanken der neuen Periode einen richtigen Maßstab für die Beurteilung unserer Frage an die Hand geben konnte. Versuchen wir also von diesem Gesichtspunkte aus die erste Frage nach der Monopolisierung des Zettelbankwesens zu lösen.

Der zweite Gegenstand steht mit dem ersten in historischem Zusammenhange, insofern er bekanntlich schon im Jahre 1874 von den beratenden Kammern in Erwägung gezogen wurde, mit dem Erfolge jedoch, daß sowohl die Regierung als auch die Volksvertretung, und zwar diese mit großer Stimmenmehrzahl, von der Gründung einer Reichsbank aus Staatsmitteln ab sah. Auch in der Wissenschaft fand diese Richtung Zustimmung und ist — soviel uns bekannt — auch in neuerer Zeit nur selten bekämpft worden ¹⁾.

§ 1.

Die Reichsbank.

In einer Form, welche mehr der Gesetzgebung veralteter Zeiten angehört, gibt § 12 des Bankgesetzes die Aufgabe der Reichsbank dahin an, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Ruhbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Man hätte keinen Fehler begangen, wenn man diese nicht jede Unklarheit ²⁾ ausschließenden Zweckbestimmungen aus dem Gesetze gestrichen hätte. Glaubte man aber wirklich der neuen Bank eine Richtschnur vorschreiben zu müssen, nach welcher sich ihre geschäftliche Thätigkeit bestimmen sollte, so hätte man hierfür zweifellos eine kürzere und klarere Fassung wählen können. Ein Zentralinstitut im modernen Zettelbankwesen dürfte unter Zugrundelegung der deutschen Verhältnisse seine Thätigkeit nach zwei Hauptgesichtspunkten hin zu entfalten haben. Erstens nämlich ist es seine Pflicht, gewissenhaft dafür Sorge zu tragen,

1) Eine der neuesten wissenschaftlichen Notizen über diesen Gegenstand entnehmen wir aus Holken dorffs Rechtslexikon Artikel „Reichsbank“ (Wagner): „Die Fortentwicklung der Dinge möchte gleichwohl bei uns zur „reinen“ Staatsbank hinführen, d. h. zur vollen gemeinwirtschaftlichen Organisation des Zettelbankwesens.“

2) Ist nicht in dem letzten Alinea des hier mitgetheilten Abs. 1 vom § 12 des Bankgesetzes die Vorschrift des Depositengeschäftes ziemlich unzweideutig ausgedrückt? Vgl. dagegen bezüglich der heutigen Praxis S. 7 am Ende.

daß die große internationale Edelmetallströmung nicht störend in unsere Verhältnisse eingreife¹⁾, zweitens den Interessen des Handels und der Industrie möglichst weitgehend zu dienen. Gerade der letzte Punkt ist von fundamentaler Bedeutung für unsere Betrachtung, und wir müssen deshalb schon an dieser Stelle den Ausführungen von Moritz Ströbl²⁾ entgegentreten, der es für die Aufgabe einer Zentralbank erklärt, nur in denjenigen Verkehrsgebieten das Diskontogeschäft zu pflegen, wo die lokalen Institutionen zur Deckung des Bedürfnisses nicht ausreichen. Es widerspricht diese Auffassung der unserer Reichsbank selbst durch das Bankgesetz³⁾ unverkennbar zugebachten Monopolstellung, zu deren Verwirklichung die Bank doch offenbar auf Überflügelung aller bestehenden Zettelbanken hinarbeiten hatte.

Untersuchen wir nun, wie weit die Reichsbank diese Aufgabe erfüllt und somit die Notwendigkeit ihrer Existenz für fernere Zeiten⁴⁾ und womöglich eine Monopolstellung gerechtfertigt hat.

Daß die Reichsbank mit großer Sorgfalt und Beflissenheit darauf bedacht ist, ihren Metallvorrat zu verstärken und einem Goldexporte in größerem Umfange vorzubeugen, ist unbedingt zuzugeben und mit großer Anerkennung zu betonen.

Das Prozent der durch Metall und Reichsbankenscheine gedeckten Reichsbanknoten belief sich z. B. am jeweilig letzten Tage des bezeichneten Monats der Jahre 1876 bis 1886 auf:

Im Jahre 1876:

	Deckungs %	Notenumlauf in Millionen Mark
Juni	77	778
August	87	666
November	76	720.

1) Adolf Wagner, Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche S. 144 ff.

2) Moritz Ströbl, Das Reichsbankgesetz S. 12 u. 13.

3) Vgl. § 19 Abs. 2, § 41 b, § 44 Z. 7, § 44 Abs. 2 u. § 46.

4) Gemäß § 41 Abs. 3 des Bankgesetzes tritt auch dieser Punkt für das Jahr 1891 in Diskussion; vgl. Holzenborffs Rechtslexikon a. a. O. S. 370.

1877:

	Deckungs %	Notenumlauf in Millionen Mark
Januar	81	730
Mai	88	679
Dezember	69	716.

1878:

April	84	625
Juni	84	673
Oktober	76	638.

1879:

Februar	102	569
Juli	87	684
Dezember	73	793.

1880:

Januar	84	728
April	80	774
Oktober	77	750.

1881:

Mai	87	724
August	81	740
Dezember	63	859.

1882:

Februar	86	683
Juni	72	828
September	64	842.

1883:

März	82	780
Juli	86	741
Dezember	70	830.

1884:		
	Deckungs %	Notenumlauf in Millionen Mark
Januar	87	718
Mai	94	698
August	87	712.
1885:		
April	80	732
Juli	86	727
Dezember	74	859.
1886:		
Februar	102	705
Juli	93	812
Oktober	77	872.

Leicht begreiflich und sehr zu bedauern ist es, daß sich gerade bei der deutschen Reichsbank weit mehr Silber angesammelt hat als bei den anderen Zettelbanken. Aber diese beklagenswerte Thatsache wurde durch die fehlerhaften Maßnahmen der Regierung heraufbeschworen, welche sehr zur Unzeit die Silberverkäufe einstellte und uns dadurch die bedenkliche Thalerplage auslud; man kann demgemäß hierfür nicht ohne weiteres — wie dies oft geschieht — die Reichsbank selbst verantwortlich machen. Nur in Anbetracht dessen, daß gerade von der Direktion der Reichsbank der Anstoß oder wenigstens die Befürwortung der Einstellung unserer Silberverkäufe ausging, unterliegt die ebenfalls vielfach vertretene gegenteilige Behauptung, nach welcher die Reichsbank von jeder Schuld wegen dieses Mißstandes in unseren Währungsverhältnissen freizusprechen sei, einer Modifikation. Gerade die Leiter dieser Anstalt hatten es im Interesse der gesamten Volkswirtschaft, welches bezüglich der Notendeckung von ihnen allein wahrgenommen werden mußte, als ihre Pflicht zu betrachten, ein Zahlungsmittel zu beseitigen, welchem nur von Rechts wegen die Eigenschaft eines gesetzlichen

Umlaufsmittels beigelegt werden konnte, das aber thatsächlich Scheidemünze war oder zu werden drohte. Und die große Menge der Silberthaler im Deutschen Reiche hätte für vorsichtige Fortsetzung der Silberverkäufe Ausschlag geben müssen, nicht zur offenkundigen Einstellung derselben hinführen dürfen.

Den Bedürfnissen des Verkehrs ist die Reichsbank in einer Weise nachgekommen, die allen modernen Kulturstaaten ein nachahmenswertes Beispiel sein möchte. Wir denken hier natürlich an unser über mehr als 230 Plätze ausgedehntes Filialnetz, welches unübertroffen an Zahl und Geschicklichkeit der Organisation dasteht, wiewohl auch seitens der französischen Bank dieses System eine anerkennenswerte Ausbildung erfahren hat. Besonders ist es England, der gerühmte wirtschaftliche Musterstaat, dessen Zentralbank in dieser Hinsicht merkwürdigerweise noch nichts gethan. Man glaube ja nicht, daß in dem englischen Clearing-House ein jenem ähnliches Institut geschaffen sei. Dasselbe hat eine lediglich lokale und selbst hier nur auf fünfundzwanzig große Bankfirmen der Hauptstadt sich erstreckende Bedeutung ¹⁾, die ihre gegenseitigen Forderungen kompensieren und den verbleibenden Saldo auf ihr Konto bei der englischen Bank vortragen lassen. Es verbleibt das Filialsystem unbestritten ein großer Vorzug der deutschen Organisation, den Seyd wohl eher den Engländern empfehlen dürfte, als den Deutschen Vorwürfe darüber zu machen, daß an vielen Plätzen zum Nachtheile ihrer Industrie das Bankgeschäft zu schwach vertreten sei ²⁾. Selbstredend fühlt unser Handel die Lücke in der sonst so musterhaften englischen Organisation sehr stark. Bei dem Export nach englischen Provinzplätzen, der sich von uns aus in manchen Artikeln sehr rege gestaltet, hat man stets auf einen Verlust von $\frac{1}{4}$ % Wechsel-Zinasso wo nicht mehr zu rechnen, zumal hier fast in allen Fällen auch im Inland die Vermittlung

1) Näheres hierüber ist zu finden in Ernst Seyds klarer Darstellung „Das London Bank-Cheq und Clearing-System“, übers. von Otto Sjöström, S. 24 ff.

2) Ernst Seyd a. a. O. S. 43.